

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-005

Datum: 16.01.2026

Beschlussvorlage

Ausbau von Übungseinheiten in der Hohenstaufen-Sporthalle
hier: Grundsatzbeschluss weitere Planung und Antrag von Fördermitteln

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung für den Ausbau der Übungseinheiten in der Hohenstaufen-Sporthalle voran zu treiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Ausbau von Übungseinheiten in der Hohenstaufen-Sporthalle folgende Förderanträge zu stellen:
 - a. Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ mit Einreichung einer entsprechenden Projektskizze.
 - b. Vorlage eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für die Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen.

Klimarelevanz:

-Keine-

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Beim Neubau der Hohenstaufen-Sporthalle hat sich bei der Planung im Rückwärtigen Bereich des Untergeschosses ein größerer Luftraum ergeben, welcher soweit erweitert wurde das hier 3 Übungseinheiten im Rohbau vorbereitet wurden. Vorbereitet wurden eine 1 ½-Feldhalle mit der Größe 27,15 m x 10,90 m sowie dazugehörigem Geräteraum und ein Turnhallenteil mit der Größe 12,30 m x 12,80 m

und zugewiesenem Geräteraum. Die Höhe liegt jeweils bei 4,50 m bzw. 4,00 m bis Unterkannte Betonträger.

- b) Die Schulleitung der Gemeinschaftsschule Steige trat an die Stadtverwaltung mit der Bitte heran, mehr Sporthallenteile zur Verfügung zu stellen um die Sportstunden aus der Kontingendenstundentafel anbieten zu können. Hier fehlen momentan ca. 23 Hallendrittel und somit können Teile des Bildungsplanes auf Grund der fehlenden Kapazitäten nicht durchgeführt werden.
- c) Als Lösungsansatz wurden hier der Ausbau der 3 Übungseinheiten in der Hohenstaufen-Sporthalle, welche im Rohbau vorhanden sind, vorgeschlagen. Der Ausbau ist im Verhältnis zu einem Sporthallenneubau sehr günstig und verursacht nur ca. ein Viertel bis ein Drittel der Kosten.
- d) Für die Gewährleistung der Erreichbarkeit hat die Verwaltung Schülertransporte mit Bussen bei den SWE angefragt. Hier wurde durch die SWE bescheinigt, dass ein Schülertransport in der Zeit von 8:35 Uhr bis 11:00 Uhr durch Sonderfahrten wie bei den Schwimmbadfahrten möglich wäre. Zu späteren Zeiten können zudem die normalen Schulbusse für den Transport genutzt werden.

2. Fördermöglichkeiten

a) Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS)

Mit dem Bundesprogramm „SKS“ sollen überjährige investive Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung gefördert werden. Der Bund stellt für den Projektauftrag 2025/2026 Bundesmittel i. H. v. 333 Mio. € zur Verfügung. Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 €. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Mio. €.

Es handelt sich hierbei um eine Komplementärfinanzierung. Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45% an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommune beträgt mindestens 55% der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

In der 1. Phase (Interessensbekundungsverfahren) ist die Projektskizze mit dem Ratsbeschluss, welcher die Teilnahme am Projektauftrag 2025/2026 billigt, bis zum 15.01.2026 ausschließlich online einzureichen. Die Projektskizze wurde bereits eingereicht. Die Vorlage des Ratsbeschlusses kann im Nachgang bis zum 31.01.2026 erfolgen.

b) Landesprogramm Bau von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (VwV Kommunale Sportstättenförderung)

Das Land gewährt Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von Turn- und Sporthallen gemäß den Vorgaben der VwV Kommunale Sportstättenförderung. Die Zuwendungen für Neubaumaßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Sie betragen in der Regel 30 v. H. der pauschalisierten zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Zuwendungsantrag ist bis zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Ein Antrag wurde seitens der Verwaltung bereits am 23.12.2025 über das zuständige Kommunalrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises gestellt. Ein entsprechender Ratsbeschluss wird auch bei diesem Programm benötigt und soll nach der Beschlussfassung nachgereicht werden.

Hinweis:

Sollte die Stadt Eberbach bei beiden Förderprogrammen berücksichtigt werden, würde die Zuwendung des Landes bei der Zuwendung des Bundes angerechnet werden. Die Zuwendung des Bundes würde sich damit reduzieren.

3. Finanzierung

Im Haushalt 2026 wurden unter dem I-Auftrag I42414000060 Sportstätten 400.000 € sowie in der Finanzplanung 2027 450.000 € für die geplante Maßnahme eingestellt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: